

Überlegungen der Arbeitsgruppe ‚Menschenrechte‘ der CEC über Religions- und Glaubensfreiheit während der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie

Das Jahr 2020 markiert einen einzigartigen Punkt in der Geschichte des Christentums in Europa und wohl auf der ganzen Welt. In diesem Jahr ist es Christen in vielen Ländern verboten, sich persönlich zu versammeln, um der Kreuzigung, des Todes und der Auferstehung Jesu Christi zu gedenken und in Ostergottesdiensten zu feiern. Der Grund sind die gesetzlichen Maßnahmen, mittels derer die Ausbreitung des hoch ansteckenden Sars-CoV-19-Virus und der durch das Virus verursachte, insbesondere für Risiko-Gruppen oft tödlichen Covid-19-Krankheit verlangsamt werden soll. Das Verbot von Osterfeiern in Kirchen ist nur ein Beispiel für weitreichende Einschränkungen bei der Ausübung vieler Menschenrechte und bürgerlicher Freiheiten weltweit, die Teil der Bemühungen sind, durch entsprechende Abstandsgebote („distancing“) eine Übertragung von Mensch zu Mensch wirksam zu verhindern.

Weil es in der Neuzeit keine vergleichbare Einschränkung der Religionsfreiheit oder vieler anderer Grundrechte gegeben hat und weil diese normalerweise als juristisches Rückgrat unserer Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Europa angesehen werden, hat die Arbeitsgruppe für Menschenrechte der Konferenz Europäischer Kirchen die damit einhergehenden Fragen gründlich durchleuchtet. Sie kam dabei zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Das neuartige Coronavirus ist eine ernsthafte Herausforderung für die Menschheit. Ohne weit verbreitete Immunität, ohne Impfung und ohne wirksame Medikation kann dieser Pandemie-Ausbruch die nationalen Gesundheitssysteme weltweit über ihre Belastungsgrenzen bringen und so mehr Todesfälle verursachen, als durch das Virus selbst medizinisch bedingt wäre. Es ist daher von größter Bedeutung, die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die nationalen Gesundheitssysteme mit der Infektionsrate Schritt halten und die Zahl gleichzeitig erkrankter Menschen behandeln können.
2. Der beste Weg, um die Epidemie einzudämmen, besteht darin, den physischen Kontakt zwischen Menschen stark einzuschränken. Dies bedeutet, dass alle Aktivitäten, die nicht unbedingt erforderlich sind, auf ein Minimum beschränkt werden müssen. Es ist jedoch nur möglich Unternehmen und Geschäfte zu schließen, kommerzielle, kulturelle und sportliche Veranstaltungen abzusagen oder sogar private Versammlungen und Feiern zu verbieten, indem mehrere im nationalen, internationalen und europäischen Recht verankerte Grundrechte weitgehend eingeschränkt werden.
3. Unter diese Einschränkungen fallen auch Maßnahmen, die das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit (FORB) betreffen, das die Freiheit jedes Einzelnen umfasst, „seine Religion

oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen¹“.

4. Während einige Grundrechte - wie die Gewissens- oder Meinungsfreiheit - unabhängig vom sozialen Kontakt ausgeübt werden können, sind andere unbedingt auf diesen angewiesen. Die Religions- oder Glaubensfreiheit wie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sind Rechte, die eng mit Gemeinschaft und Versammlungen verbunden und daher von den derzeitigen Maßnahmen besonders getroffen sind.
5. Die Europäische Menschenrechtskonvention wie auch andere Menschenrechtsabkommen nennen die öffentliche Gesundheit ausdrücklich als Grund für die Einschränkung der Religionsfreiheit. Einige Staaten haben sogar den Nationalen Notstand erklärt, wodurch ebenfalls einige Einschränkungen von Grundrechten im Rahmen des Übereinkommens gerechtfertigt werden können. Aber auch in jenen nationalen Verfassungen – zum Beispiel im deutschen Grundgesetz –, die für die Religionsfreiheit keine expliziten Schranken nennen, werden die Grundrechte Dritter und andere Werte von Verfassungsrang stets als verfassungsimmanente Schranken für die Ausübung von Religionsfreiheit anerkannt und in Konfliktfällen entsprechend zu Abwägung und Ausgleich herangezogen.
6. Die derzeitigen Beschränkungen der Grundrechte, einschließlich der Religionsfreiheit, sind daher im Allgemeinen rechtmäßig und aus menschenrechtlicher Perspektive annehmbar. Der Schutz der Schwachen und Verletzlichen hat auch aus religiöser Sicht einen sehr hohen Stellenwert und muss gegen die Notwendigkeit von Gemeinschaft und Zusammenkunft abgewogen werden.
7. Während in Zeiten von Verfolgungen, Massakern und Völkermorden und sogar früheren Pandemien Kirchen für viele Gläubige Orte von Zuflucht und Trost waren, ist es wichtig anzuerkennen, dass das Verbot von Versammlungen, einschließlich Gottesdiensten, nicht als religiöse Diskriminierung und Verfolgung intendiert sind. In der aktuellen Situation soll diese Maßnahme das Leben der Menschen sowohl der Gläubigen als auch anderer Mitglieder der Gesellschaft schützen.
8. Alle Beschränkungen der Grundrechte müssen jedoch eine Rechtsgrundlage haben, notwendig, geeignet, angemessen sowie allgemein im Verhältnis zu dem Ziel, dem sie dienen, und dem Recht, das sie einschränken, verhältnismäßig sein. Der Grundsatz der Gleichbehandlung, einschließlich der Kohärenz der Maßnahmen, muss ebenfalls berücksichtigt werden. In der Rechtspraxis führen diese Anforderungen zu einer komplexen

¹ Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 9

Beurteilungs- und komplizierten Abwägungslage, die nur durch Einzelfallprüfung und -entscheidung aufgelöst werden kann.

9. Die derzeitige Bedrohung – unmittelbar und gefährlich wie sie ist – entbindet weder die Exekutive noch auch die Legislative generell von diesen Anforderungen. Unsere Rechtsordnung hängt von ihnen ab. Stimmen aus der Rechtswissenschaft und aus mehreren Religionsgemeinschaften stellen in Frage, ob alle Maßnahmen verhältnismäßig sind oder ob die Anwendung des „lock down“ immer plausibler Stringenz folgt, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, alle Akteure ihrer objektiven Gleichheit entsprechend gleich zu behandeln.
10. Gleichzeitig haben die Regierungen aufgrund der Dringlichkeit und Gefährlichkeit der Lage sehr ernste und weitreichende Entscheidungen extrem kurzfristig und in vielen Fällen ohne Erfahrungsbasis treffen müssen. Zwar kann vorgebracht werden, dass medizinische Einrichtungen seit einiger Zeit vor der Gefahr einer Pandemie gewarnt und sogar Notfallpläne vorgeschlagen haben. Aber selbst, wenn solche Warnungen beachtet und im Voraus bessere Pandemiepläne ausgearbeitet worden wären, wäre eine solche Situation für alle politischen Verantwortungsträger neu und bedrohlich gewesen. Die Gesellschaft und mithin die Träger der Grundrechte müssen sich bewusst sein, dass die derzeitigen Beschränkungen zu aller Erst dem moralischen Gebot des Schutzes des menschlichen Lebens dienen und mit wenigen bedauerlichen Ausnahmen nicht für andere politische Zwecke missbraucht werden.
11. Deswegen ist es – unbeschadet der Notwendigkeit, in demokratischen Rechtsstaaten die Handlungen der Regierung stets genau zu beobachten, zu hinterfragen und zu kontrollieren, insbesondere wenn sie die Grundrechte einschränken, – nicht die Zeit für missverstandenen „zivilen Ungehorsam“. Diese Einschränkung schließt Religionsgemeinschaften ein, die zögerlich sind, ihre hohen Feste – Ostern, Pessach und Ramadan – ohne das übliche gesellschaftliche Leben und die damit verbundenen physischen Rituale feiern zu müssen.
12. Wenn die Bürger Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestimmter Maßnahme haben, besteht der legitime und angemessene Weg darin, die Gerichte anzurufen, um die fraglichen Maßnahmen zu bewerten und gegebenenfalls zu korrigieren. Dies ist kein Zeichen für mangelnde Solidarität, sondern für die Ausübung eines anderen Grundrechts: den Anspruch auf rechtliches Gehör.
13. Angesichts der Komplexität der anstehenden Fragen können Gerichte möglicherweise nicht in Eilverfahren über alle Beschwerden entscheiden und einstweilige Verfügungen erlassen. Es ist wichtig zu begreifen, dass zu den Feststellungen, die die Gerichte treffen müssen, die schwierige Entscheidung gehört, zu beurteilen, was zum Schutz des menschlichen Lebens notwendig ist, und gleichzeitig zu berücksichtigen, dass sich die Menschenwürde nicht im

Recht auf Leben erschöpft, und dass Menschen soziale Kontakte brauchen. Es muss daher klar sein, dass es Wochen oder sogar Monate dauern kann, bis das Rechtssystem alle diese Maßnahmen bewerten kann.

14. Obwohl einige der Maßnahmen eindeutig die Frage aufwerfen, ob sie angemessen und verhältnismäßig sind und die Gleichbehandlung der verschiedenen sozialen Akteure gewährleisten, sollten sich Bürgerinnen und Bürger aller Religionen und Glaubensrichtungen in Geduld und gutem Willen üben. Sie sollten weiterhin die amtlichen Vorschriften zum Schutz anderer vor Infektionen einhalten und ihre dort ihre Hilfe anbieten, wo die Einschränkungen des sozialen Lebens besondere Notlagen verursachen.